

Änderung des Landesinklusionsgesetzes

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Landesinklusionsgesetzes beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der vier weitere Personen mitzeichneten, endete am 7. April 2026.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 9. Juni 2026 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuhefen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Soziales, Arbeit, Transformation und Digitalisierung zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 6. März 2026 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Um für Menschen mit Behinderungen Gleichstellung durchzusetzen und Selbstbestimmung wie auch Teilhabe zu ermöglichen, ist das Landesinklusionsgesetz das zentrale Regelwerk in Rheinland-Pfalz.

Dabei spielt Erwerbsarbeit für das Erreichen einer gleichberechtigten Teilhabe eine wichtige Rolle. Denn Arbeit dient nicht nur dem Lebensunterhalt, sie ist auch wichtig für die persönliche Zufriedenheit und das Selbstwertgefühl. Für Menschen mit Behinderungen ist es besonders schwer auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, weshalb sie häufig auf Unterstützung angewiesen sind. Eine dieser unterstützenden Leistungen ist das Budget für Arbeit, welches es in Rheinland-Pfalz bereits seit 20 Jahren gibt. Es ist ein wichtiger Schlüssel für mehr berufliche Teilhabe, einer Tätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt und eine echte Alternative zur Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen.

Nach viel Werbung und Überzeugungsarbeit seitens Rheinland-Pfalz beim Bund und den anderen Ländern wurde die positive Wirkung des Budgets für Arbeit über die Landesgrenzen hinaus anerkannt. Als Konsequenz wurde das Budget für Arbeit in das Bundesteilhabegesetz aufgenommen. Dadurch gibt es mit Inkrafttreten des maßgeblichen Paragraphen 61 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) zum 1. Januar 2018 erstmals eine bundesgesetzliche Ermächtigung für das Budget für Arbeit.

In Rheinland-Pfalz haben knapp 600 Werkstattbeschäftigte dank des Budgets für Arbeit einen Arbeitsplatz auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gefunden. Darauf ruht sich die Landesregierung aber nicht aus, sondern nutzt zahlreiche Gelegenheiten, um auf das Budget für Arbeit aufmerksam zu machen und für eine aktive Teilnahme zu werben. So werden vom zuständigen Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung Fachvorträge gehalten, es gibt einen eigenen Fachtag zum Budget für Arbeit und das Budget für Arbeit wird regelmäßig in Gesprächen mit den Werkstätten sowie Unternehmen thematisiert. Für dieses Jahr ist weiterhin eine Neuauflage des Flyers zum Budget für Arbeit geplant, während parallel die Vorbereitungen für das diesjährige 20-jährige Jubiläum in Rheinland-Pfalz finalisiert werden. Alles verbunden mit dem Ziel, das Budget

für Arbeit noch bekannter zu machen und neue Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber dafür zu gewinnen.

Angesichts der Tatsache, dass das Budget für Arbeit in einem Bundesgesetz festgeschrieben ist, würde eine Änderung des Landesinklusionsgesetzes keine Verbesserung mit sich bringen. Insoweit ist eine Anpassung des Landesinklusionsgesetzes keine geeignete Maßnahme um das Budget für Arbeit als ein wesentliches Instrument, um Menschen mit Behinderungen eine Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt zu eröffnen, auszubauen. Hierfür eignen sich eher die beschriebenen Werbe- und Informationsmaßnahmen, die Rheinland-Pfalz bereits umsetzt und weiterführen wird“

Der Petitionsausschuss hat sich diesen Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Rechtslage zu unterstützen.

Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.